

öffentlich, jedoch tritt jedes Haus auf den Antrag seines Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist, V 79.

Der Geschäftsgang des Abgeordnetenhauses regelt sich nach der Geschäftsordnung vom 16. Mai 1876 (StenB Abgeordh. 1876 Anl. Bd. 2 Aktenst. Nr. 219 1376 ff). Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich. Die Beschlußfassung erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit, V 80, auch bei Verfassungsänderungen. Bei diesen müssen zwei Abstimmungen erfolgen, zwischen welchen ein Zeitraum von mindestens 21 Tagen liegen muß, V 107.

Die ursprünglich, V 73, auf 3 Jahre festgesetzte Legislaturperiode dauert 5 Jahre, Gesetz vom 27. Mai 1888.

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung, V 108 Abs. 1. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes und stimmen nach ihrer freien Überzeugung; sie sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden, V 83. Sie erhalten Reisekosten und täglich 15 Mk. Diäten, auf welche ein Verzicht unstatthaft ist, V 85 und Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten, vom 24. Juli 1876 — GS 345. Die Abgeordneten dürfen außerhalb des Hauses wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihres Berufes getanen Äußerung nicht zur Verantwortung gezogen werden, S 11. Kein Abgeordneter kann ohne Genehmigung des Hauses während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn er bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird. Auf Verlangen des Abgeordnetenhauses ist jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Hauses und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft (aber nicht Straffhaft) für die Dauer der Sitzungsperiode aufzuheben, V 84.

Bezüglich der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, V 62, der Zustimmung zu Verträgen mit fremden Regierungen, V 48, des Rechtes der Information, V 82, der Initiative, V 64, und der Prüfung der

Rechtsgültigkeit von Königlichen Verordnungen, V 106 Abs. 2, s. unter Landtag.

v. KÖHNIG-KORN Das Staatsrecht des preussischen Monarchen. 3. Aufl. 1899. 80 31 ff — Schulze Preussisches Staatsrecht. 2. Aufl. 1899. 80 131 ff — Bornhak Preussisches Staatsrecht 1899 80 136 ff. Patenk.

Abgesonderte Befriedigung s. Absonderungsrecht.

Abhalten vom Beschwerdeführen s. Militärische Verbrechen und Vergehen.

Abhanden gekommene Sachen s. Schutz des guten Glaubens.

Abhängigkeitserfindung s. Hauptpatent.

Abholung (Postrecht). Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, selbst abzuholen oder abholen zu lassen, Po 48. Will ein Empfänger diese Befugnis gebrauchen, so hat er ein diese Erklärung enthaltendes Formular bei der Postanstalt niederzulegen, Po 42. Dem Abholer kann ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen werden; für das Fach nebst zwei Schlüsseln ist eine jährliche Gebühr von 12 M, bei größerer Abmessung von 18 M zu entrichten.

Abholungsanspruch ist ein dem Besitzer gemäß B 867 gewährtes Schutzmittel, um in Fällen, in denen weder eine Besitzentziehung noch eine Besitzstörung (s. d.) vorliegt noch außerdem der Herausgabeanspruch begründet ist, in den Besitz der Sache zu gelangen.

Ist eine Sache aus der Gewalt des Besitzers auf ein im Besitze eines anderen befindliches Grundstück gelangt, so hat ihm der Besitzer des Grundstückes die Aufsuchung und die Wegschaffung zu gestatten, sofern nicht die Sache inzwischen in Besitz genommen worden ist; der Besitzer des Grundstückes kann Ersatz des durch die Aufsuchung und die Wegschaffung entstehenden Schadens verlangen. Er kann, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet wird, also eine *cautio damni infecti* (s. d.). Die Verweigerung ist jedoch unzulässig, wenn mit dem Aufsuch Gefahr verbunden ist.

Der Abholungsanspruch kann analog bei Mobilien, in denen sich fremde Sachen befinden, s. B. Schiffer, Reiseversicherung, anzuwenden werden; vgl. Flacker Kommentar § 90.

Es besteht ferner ein analoger Abholungsanspruch des Eigentümers, wenn seine Sache auf einem in fremdem Besitze stehenden Grundstück sich befindet, B